

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.  
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **7 (1909)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.05.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Zeitschrift

des

## Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4. —

Unentgeltlich für die Mitglieder.

**Redaktion:**  
J. Stambach, Winterthur.

**Expedition:**  
Geschwister Ziegler, Winterthur

### Güterregulierungen mit Weganlagen.

Eigenartig ist es schon, daß, trotzdem Kantone und Bund an die Güterregulierungen große Beiträge leisten, die Sache nicht recht ziehen will und nur mit großer Mühe ein Beschluß für ein solches Unternehmen in Kraft erklärt werden kann.

Der Übelstand liegt am System, wie eine solche Güterregulierung durchgeführt werden muß. Diesbezügliche Gesetze sind zum Teil alt und das Land hat seit den Gesetzgebungen einen 10—20fachen höhern Wert erhalten.

Ohne Zweifel wird nun nach dem neuen Zivilgesetz mehr Leben in diese Materie kommen, da nach § 703 die Kantone Bodenverbesserungen auch auf Baugebiet ausdehnen können.

Um aber diesen Zweck zu erreichen ist speziell notwendig, daß erfahrene Fachleute der Sache näher treten und untersuchen, ob auch wirklich alles getan wird, um den Güterregulierungen mehr Eingang zu verschaffen.

Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß der Boden nach einer durchgeführten Regulierung nahezu den doppelten Wert erreicht.

Der Gang der Geschäfte nach dem bisherigen System ist eine Aufnahme des alten Besitzstandes, wo nicht noch brauchbare Pläne vorhanden sind, und Einschätzung der Liegenschaften nach Klassen,